

Sehr geehrte Mandanten,

war's das schon? Hat sich die schwerste Wirtschaftskrise seit 60 Jahren bereits wieder verflüchtigt? Zwar sind 0,3% Wachstum im zweiten Quartal im Vergleich zum ersten Quartal nicht berauschend. Aber immerhin ist der tiefe Fall gestoppt. Nüchtern gesehen sind diese Zahlen dennoch beunruhigend. Bezieht man das Bruttoinlandsprodukt des letzten Quartals auf das Vorjahr, sieht man den freien Fall: mehr als 6% Schrumpfung der Wirtschaftsleistung. Einen so tiefen Einbruch hat es tatsächlich seit Ende des zweiten Weltkrieges nicht mehr gegeben.

Nur dank der unzähligen Milliarden-Pakete aus der Hand des Staates ist die Krise im Bewusstsein der Menschen kaum angekommen. Die neuen Schulden werden abzutragen sein. Das werden wir als Steuerzahler zu spüren bekommen. Insoweit können wir uns auf einen heißen Nachwahlkampfherbst „freuen“.

Manches wurde von der Politik als Konjunkturpaket verkauft, was gar nichts damit zu tun hat. Hierzu gehört die bessere Absetzbarkeit der Krankenversicherung. Wieder einmal musste Karlsruhe eingreifen, um die Gier der Berliner Politiker zu bremsen (Leitartikel).

Weiterhin haben wir für Sie interessante Urteile und Neuigkeiten aufgegriffen. Hierzu gehört die Möglichkeit, das Elterngeld durch gezielte Wahl der Steuerklasse zu optimieren. Auch das Dauerstreithema „Arbeitszimmer“ findet Raum in dieser Ausgabe. Für die Bauwirtschaft haben wir das Thema

SOKA und Mindestlöhne aufgenommen. Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen.



Petra Mosebach
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin

Vorschau auf Steuertermine Monat September 2009

10.09. Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchensteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag

9,5 Milliarden Euro Steuerentlastung für Bürgerinnen und Bürger – Das bleibt in Ihrer Geldbörse –

Erweiterte Absetzbarkeit von Beiträgen zur Kranken und Pflegeversicherung

Durch das „Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung“ lassen sich ab 2010 die gesamten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geltend machen, soweit diese den Beiträgen einer gesetzlichen Kranken- oder der sozialen Pflegepflichtversicherung gleichstehen.

Gesetzlich und privat Kranken- und Pflegepflichtversicherte werden also steuerlich gleichbehandelt. Privat Krankenversicherte können darüber hinaus erstmals die Beiträge für mitversicherte Kinder steuerlich vollständig ansetzen. Eingetragene Lebenspartner werden ebenfalls berücksichtigt.

Hierzu folgende Beispiele:

1. Beispiel: Herr Meier ist selbständig tätig und privat krankenversichert. Er zahlt jährlich 2.400 € an die private Krankenversicherung, 200 € an die Pflegeversicherung und 500 € für zusätzliche Vorsorgeaufwendungen. Dies ergibt einen Gesamtbetrag in Höhe von 3.100 €.

Herr Meier kann die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (2.600 €) in voller Höhe geltend machen. Er liegt damit unter dem neuen Höchstbetrag für Selbständige von 2.800 € (früher 2.400 €). Von den zusätzlichen Vorsorgeaufwendungen wirken sich dann noch 200 € steuermindernd aus.

Insgesamt werden 2.800 € berücksichtigt, also 400 € mehr als bis 2009. Bei einem angenommenen Spitzensteuer-

satz von 40% beträgt die Steuerentlastung 160 €.

2. Beispiel: Herr Meier gibt allein für seine Krankenversicherung deutlich mehr als den neuen Höchstbetrag von 2.800 € aus, nämlich 4.000 €. Davon entfallen 3.600 € auf die Basiskrankenversicherung und 400 € auf sogenannte steuerlich nicht absetzbare Komfortleistungen.

Unter Hinzurechnung der Pflegeversicherung in Höhe von 200 € kann ein Betrag in Höhe von 3.800 € in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

So macht Herr Meier 1.400 € mehr Vorsorgeaufwendungen geltend als in den Vorjahren. Die Entlastung aufgrund des Bürgerentlastungsgesetzes beträgt in diesem Fall 560 €.

Bei Arbeitnehmern werden die regelmäßig anfallenden Vorsorgeaufwendungen schon in der monatlichen Lohnsteuerberechnung über die Vorsorgepauschale berücksichtigt. Diese wird in 2010 ebenfalls angehoben.

weiter auf Seite 2



Erweiterte Absetzbarkeit von Beiträgen zur Kranken und Pflegeversicherung

Fortsetzung von Seite 1

Neue Einkommensgrenze bei volljährigen Kindern

Die Grenze für Einkünfte und Bezüge volljähriger Kinder und für Unterhaltsleistungen wird ab 2010 dem Grundfreibetrag angepasst. Diese neue Einkunftsgrenze beträgt dann 8.004 €.

Dadurch können wieder mehr Eltern als bisher in den Genuss von Kindergeld oder anderen Leistungen wie Kinderfreibeträgen, Riester-Zulagen und Schulgeldabzug kommen.



Ingrid Dotzlaff
Steuerberaterin

Fristverlängerung zur Beantragung der Arbeitnehmer-Sparzulage

Wer die Arbeitnehmer-Sparzulage beantragen will, hat zukünftig vier –statt bisher zwei– Jahre Zeit. Damit wird der Zeitraum zur Beantragung dem angeglichen, der zur Erstattung zuviel gezahlter Lohnsteuern gilt.

Damit Sie und nicht der Staat mit dem Geld arbeitet, sollten Sie dennoch so früh wie möglich Ihren Antrag stellen.

Dies gilt für alle nach 2006 angelegten vermögenswirksamen Leistungen und für alle nicht bestandskräftig entschiedenen Anträge bis zum Tag der Gesetzesverkündung.

Haben Sie dazu Fragen, wir beraten Sie gern. Kommen Sie auf uns zu !

Aktuelle Rechtsprechung

Steuerklassenwechsel zur Elterngelderhöhung erlaubt

Hintergrund für den vor dem Bundessozialgericht (BSG) ausgefochtenen Streit ist die Vorschrift, dass sich die Höhe des Elterngeldes nach dem in den letzten 12 Monaten durchschnittlich erzielten Nettoeinkommen richtet.

Das BSG entschied nun in zwei Urteilen, dass Ehegatten vor der Geburt eines Kindes die Steuerklasse wechseln dürfen, um damit das Nettoeinkommen für mehr Elterngeld zu erhöhen (BSG, Urteile vom 25. Juni 2009, B 10 EG 3/08/R und B 10 EG 4/08 R).

Allerdings kommt keine rückwirkende Änderung der Steuerklassen in Betracht, so dass sich das Paar frühzeitig um eine Änderung seiner Lohnsteuerkarten bemühen sollte. Nach § 39 Abs. 5 Satz 3 EStG dürfen Arbeitnehmer-Ehegatten im Laufe eines Kalenderjahres einmal, spätestens bis 30.11. bei der Gemeinde beantragen, die eingetragenen Lohnsteuerklassen zu ändern.

Beispiel:

Der Ehemann erhält einen monatlichen Bruttolohn in Höhe von 3.000 €. Er hat die Steuerklasse III und erhält nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben einen Nettolohn von

rund 2.100 €. Seine Ehefrau erzielt einen monatlichen Bruttolohn von 1.800 €. Sie hat die Steuerklasse V und erhält nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben einen Nettolohn in Höhe von 928 €.

Nimmt die Ehefrau nach der Geburt des Kindes die Elternzeit in Anspruch, erhält sie monatlich 621 € Elterngeld. ($928 \times 67\% = 621 \text{ €}$).

Tauscht das Paar nach Bekanntwerden der Schwangerschaft (also ca. 7 Monate vor der Geburt des Kindes) die Steuerklassen, bekommt die Ehefrau mit der Steuerklasse III einen monatlichen Nettolohn in Höhe von 1.418 €. Das daraus resultierende Elterngeld beträgt monatlich 813 €.

Berechnung:

Ermittlung des 12-Monats-Einkommens der Ehefrau:

$(7 \text{ Monate} \times 1.418 \text{ €}) + (5 \text{ Monate} \times 928 \text{ €}) = 14.566 \text{ €}$

$14.566 \text{ €} / 12 \text{ Monate} = 1.214 \text{ €}$

67% von 1.214 € ergibt ein monatliches Elterngeld in Höhe von 813 €.

Ergebnis:

Wird der Steuerklassenwechsel bei der Nachwuchsplanung frühzeitig vorgenommen, kann unter Umständen das Nettoeinkommen sogar über den gesamten 12-Monats-Zeitraum entsprechend erhöht werden. Dieser wird dann für die Bemessung des Elterngeldes zugrunde gelegt.

Nach Geburt des Kindes (also im Folgemonat) kann die Lohnsteuerklasse erneut gewechselt werden. Der nun allein verdienende Ehemann nimmt wieder die Steuerklasse III und erhält ein entsprechend höheres Nettoeinkommen. Der Wechsel der Ehefrau in die Steuerklasse V hat jetzt keine Auswirkung mehr auf die Höhe des Elterngeldes.

Unser Tipp:

Infolge der geänderten Steuerklassenwahl zuviel gezahlte Steuern zahlt Ihnen das Finanzamt im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung im darauffolgenden Jahr zurück.

DARUM: Unbedingt eine Einkommensteuererklärung abgeben! Wir helfen Ihnen gern bei der Erstellung und Berechnung.

Babyboom geht weiter

Unsere Mitarbeiterin Anja Henk hat am 15.08.2009 eine gesunde Tochter zur Welt gebracht. Mutter und Kind sind wohlauf. Wir wünschen Anja und ihrer Familie viel Spaß und Glück mit dem neuen Familienmitglied.



Aktuelle Informationen aus unserer Lohnabteilung

Thema: Bauwirtschaft

Kostenerstattung für Auszubildende



Durch die SOKA-Bau erhalten Betriebe für die Ausbildung im gewerblichen und kaufmännischen Bereich einen großen Teil der dafür aufgewandten Lohnkosten (Bruttoausbildungsvergütung) zurück.

Für gewerbliche Auszubildende erstattet die SOKA-Bau die aufgewandeten Lohnkosten wie folgt:

- 1. Ausbildungsjahr: für 10 Monate
- 2. Ausbildungsjahr: für 6 Monate
- 3. Ausbildungsjahr: für 1 Monat

Für kaufmännische Auszubildende werden durch die SOKA-Bau folgende Lohnkosten erstattet:

- 1. Ausbildungsjahr: für 10 Monate
- 2. Ausbildungsjahr: für 4 Monate
- 3. Ausbildungsjahr: keine Erstattung

Zusätzlich zu diesen Erstattungen erhält der Ausbildungsbetrieb 20% der Bruttoausbildungsvergütung als Ausgleich für die entrichteten Sozialaufwendungen im Rahmen der Ausbildung. Dadurch wird der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung vollständig abgedeckt.

Für überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen in Ausbildungszentren gilt wie folgt: werden solche Maßnahmen durch Auszubildende im Rahmen ihrer Ausbildung absol-

viert, übernimmt die SOKA-Bau Kursgebühren, Fahrt- und Internatskosten.

Bei der Antragstellung sind wir Ihnen gern behilflich !

Neue Mindestlöhne für Beschäftigte der Bauwirtschaft

Ab dem 1. September 2009 gelten neue Mindestlöhne im Baugewerbe.

- Stundenlöhne alte Bundesländer:
Lohngruppe 1: 10,80 €
Lohngruppe 2: 12,90 €
- Stundenlöhne Berlin:
Lohngruppe 1: 10,80 €
Lohngruppe 2: 12,75 €
- Für die neuen Bundesländer gilt ein einheitlicher Mindestlohn in Höhe von 9,25 €. Die Lohngruppe 2 entfällt.



Steuerliche Anrechnung des Arbeitszimmers

Wieder einmal steht das Arbeitszimmer im Zentrum des Dauerstreits zwischen Finanzamt und Steuerbürger.

Die Finanzgerichte Münster und Niedersachsen haben Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der gegenwärtigen Regelung. Nur das Finanzgericht Rheinland-Pfalz springt dem Fiskus zur Seite.

Als Folge dieser unklaren Rechtslage setzt das Finanzamt Einkommensteuerbescheide im Hinblick auf das häusliche Arbeitszimmer nur noch vorläufig fest. Sollte sich der Bundesfinanzhof zugunsten der Steuerbürger entscheiden, werden diese positiven Änderungen automatisch umgesetzt. Ein Einspruch ist nicht erforderlich.

Unabhängig vom derzeitigen Streit ist folgendes zu beachten:

Die Abzugsbeschränkung gilt nicht bei

- Schreibtisch, Bücherregal oder PC: Hierbei handelt es sich um Arbeitsmittel. Diese Aufwendung sind bei beruflicher/betrieblicher Veranlassung weiterhin als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu berücksichtigen.



- Arbeitszimmer außerhalb der eigenen Wohnung: Aufwendungen für das häusliche Büro können unbeschränkt abgezogen werden. Das gilt z. B. für angemietete Räumlichkeiten, die in der Nachbarschaft zur Wohnung, im Dachgeschoss oder in separat angemieteten Kellerräumen im gleichen Haus genutzt werden. Liegen die Räumlichkeiten im Mehrfamilienhaus auf einer anderen Etage als die Privatwohnung gilt gleiches. Diese gelten alle als außerhäusliches Arbeitszimmer, die gesetzlichen Abzugsbeschränkungen greifen selbst dann nicht, wenn im Betrieb ein eigener Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder die Tätigkeit überwiegend vom Betrieb aus erledigt wird.

- Betriebs- Lager- oder Ausstellungsräume: Diese Flächen dürfen sogar an die Wohnung angrenzen, ohne den Kostenabzug zu gefährden.
- Im Keller belegte Arbeitsräume, die keine Funktionen erfüllen, die typischerweise einem häuslichen Arbeitszimmer zukommen, Beispiele sind hier Lager für Waren und Werbematerialien.

IHK Veranstaltung zum Mehrwertsteuerpaket

Der Rat der Europäischen Union hat am 12. Februar 2008 zwei EG-Richtlinien sowie eine EG-Verordnung verabschiedet, das sog. Mehrwertsteuerpaket (MWSt-Paket).

Durch das MWSt-Paket findet eine grundlegende Änderung der Ortsvorschriften bei Dienstleistungen statt. Daneben wird das bisherige Vorsteuer-Vergütungsverfahren für in der EU ansässige Unternehmer durch ein neues Prozedere ersetzt. Daher möchten wir Sie heute auf die Seminarveranstaltung der IHK in Zusammenarbeit mit BDO „Aktuelles zum Mehrwertsteuerpaket 2010“ aufmerksam

machen. Im Rahmen des Seminars werden wir Ihnen einen Überblick über die aktuellen Änderungen im Umsatzsteuerrecht geben und das BMF Schreiben zum MwSt-Paket vorstellen.

Inhalt:

Das Mehrwertsteuerpaket

- Änderungen der Ortsvorschriften
- Erweiterung des Reverse Charge Verfahrens
- Neue Rechnungsvorschriften
- Erweiterungen der Meldepflichten



Geschenke werden nicht verteilt. Im Mehrwertsteuerpaket geht es zwar um viel Geld, das man aber verlieren kann, wenn man sich nicht rechtzeitig vorbereitet.

Veranstalter: IHK Rostock mit Unterstützung der BDO
Ort: Gebäude der IHK, Ernst-Barlach-Straße 1, 18055 Rostock
Datum: 22.10.2009, ca. 14 – 18 Uhr
Referentin: Annette Pogodda, BDO Berlin

Das neue Vorsteuervergütungsverfahren

- Elektronische Abgabe aller Anträge über ein Portal
- Verlängerung der Abgabefrist
- Feste Zeitvorgaben für die Bearbeitung der Anträge

Symposium Unternehmensnachfolge im Mittelstand

Veranstalter: Unternehmerverband
Ort: AZF, Alter Hafen Süd 334 (Marienehe), 18069 Rostock
Datum: 1.10.2009, ca. 14 – 18 Uhr
Referenten:
Dr. Ulrich Seidel, GF Unternehmerverband
Christian Langhoff, RAe Langhoff, Dr. Schaarschmidt & Kollegen
Dr. Thomas Drews, Bürgschaftsbank M-V GmbH, Geschäftsführer
Armin Heßler, BDO Heßler Mosebachtal
Herr Dr. Hartmut Domröse, Fachhochschule Wismar, Gründerbüro
Manfred Hartz, Koordinierungsbüro Nachfolge M-V, ÜAZ-Malchow

Die Informationen in diesem Mandantenrundsreiben wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem steuerlichen Problem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserem Büro. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Anliegen bezogen ist.

Armin Heßler Wirtschaftsprüfer Steuerberater Telefon: 0381/493028-11 Armin.Hessler@bdo.de	Petra Mosebachtal Wirtschaftsprüferin Steuerberaterin Telefon: 0381/493028-10 Petra.Mosebachtal@bdo.de
Hans-Georg Göken Wirtschaftsprüfer Steuerberater Telefon: 0381/493028-65 Hans-Georg.Goeken@bdo.de	Ruth Velke Wirtschaftsprüferin Telefon: 0381/4930-28-61 Ruth.Velke@bdo.de
Ingrid Dotzlaff Steuerberaterin Telefon: 0381/493028-19 Ingrid.Dotzlaff@bdo.de	Petra Karsupke Steuerberaterin Telefon: 0381/493028-35 Petra.Karsupke@bdo.de
	Daniela Weinert Steuerberaterin Telefon: 0381/493028-22 Daniela.Weinert@bdo.de

Ausbilden für die Zukunft

Am 01. August 2009 haben an unserem Standort drei junge Frauen ihre Ausbildung begonnen: Mit den Auszubildenden aus dem 2. und 3. Ausbildungsjahr bilden wir derzeit 8 junge Menschen aus.

Frau Valentina Biller (Berufsausbildung mit Abitur)
Frau Nicole Fittkau,
Frau Susanne Matthus (v.l.n.r.) Wir freuen uns, Ihnen unsere drei hoch motivierten Auszubildenden vorstellen zu können.

